

§1 Aufgaben des Projektbeirates

Der Projektbeirat „Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit“ berät die Mitarbeiterinnen der Servicestelle bei der Umsetzung des Projektkonzeptes. Er hat die Aufgabe, die Umsetzung des Projektes konstruktiv-kritisch zu begleiten.

Der Beirat prüft, ob die beabsichtigte Wirkung des Modellprojektes hinsichtlich folgender Aspekte erreicht wird:

- Kalkulierbare Unterbrechungszeiten, Planung und Unterstützung der Rückkehrphase für Beschäftigte und Unternehmen
- Weniger Konflikte, mehr Familienbewusstsein in Betrieben durch Information und Beratung von Beschäftigten und Unternehmen
- Gestaltung der familienbedingten Unterbrechungszeiten durch Qualifizierung- und Hilfe bei der Vermittlung von Ersatzkräften
- Mehr Väter in Familienverantwortung, höhere Sensibilität bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

Dafür stellen die Mitarbeiterinnen der Servicestelle und die/der AuftragnehmerIn der Evaluation in regelmäßigen Abständen alle relevanten Informationen den Beiratsmitgliedern zur Verfügung.

Der Beirat erörtert und bewertet in regelmäßigen Zeitabständen den Stand des Projektes und gibt Anregungen für eine Optimierung aus der jeweiligen Expertensicht. Die Beiratsmitglieder sollen zudem die Kontaktaufnahme zu externen Partnern unterstützen und als MultiplikatorInnen für die Servicestelle in ihrem jeweiligen Arbeits- und Verantwortungsbereich auftreten. Sie unterstützen die Sicherung der Ergebnisse.

In Folge der Evaluation der Servicestelle und dem Auslaufen der Projektförderung ist mit dem Beirat abzustimmen, ob und wie der Projektansatz und die Aufgaben der Servicestelle fortgeführt werden könnten. Gemeinsam mit der Geschäftsführung sind verschiedene Möglichkeiten zu entwickeln und deren Realisierung / Umsetzung unter Einbezug von Partnerorganisationen zu prüfen.

§ 2 Zusammensetzung des Projektbeirates

Der Projektbeirat setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter folgender Organisationen zusammen:

Stimmberechtigt:

- Arbeitgeberverband / Kammer / Unternehmensverband
- Gewerkschaft
- Frauen- / Familienverband
- LAS
- MASGF, Fachreferat (31A)

Beratend:

- Arbeitsagentur (RD / BCA)

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Projektbeirates werden durch das MASGF als fördernde Institution des Modellprojektes berufen.

§ 4 Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen in der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in leitet die Sitzung und formuliert in Abstimmung mit den Mitgliedern die Beschlussprotokolle zur jeweiligen Beiratssitzung.

§ 5 Beschlussfassung

Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die berufenen Mitglieder des Beirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der dem Beirat vorsitzenden Person.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die/der für das im MASGF für das Modellprojekt zuständige/n Mitarbeiter/in führt die Geschäfte des Projektbeirates und arbeitet dabei eng mit der/dem Vorsitzenden zusammen.
- (2) Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden erstellt.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen und weitere Sitzungsunterlagen werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden erstellt. Sie lädt nachrichtlich die Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin ein.
- (4) Die Protokollführung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung. Das Sitzungsprotokoll wird mit der vorsitzenden Person abgestimmt und innerhalb von zwei Wochen an die Beiratsmitglieder per Email mit Bitte um Zustimmung bzw. Kenntlichmachung des Änderungsbedarfes versandt.

§ 7 Sitzungen

Der Projektbeirat tritt nach Bedarf, in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Verlangen von Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder verpflichten sich, Informationen die ausdrücklich für den internen Gebrauch bestimmt sind, nicht nach außen zu tragen.

§ 9 Finanzierung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt im Zuge des Beschlusses in der 1. Beiratssitzung in Kraft.